

Olbertz · Ostländer · Peters GmbH
Aachener-und-Münchener-Allee 1, 52074 Aachen

Geschäftsführer:

HARTMUT OLBERTZ
Diplom Betriebswirt
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

MANFRED PETERS
Diplom Kaufmann · Steuerberater

MARION LOTHMANN
Steuerberaterin

Aachen, den 21.09.07
HO/CO

Betr.: Rundschreiben September 2007

Unternehmenssteuerreform und Abgeltungssteuer

Unser letztes Rundschreiben enthielt einen Überblick über die Neuregelung der Unternehmensbesteuerung nach dem Unternehmenssteuerreformgesetz.

Mit der Unternehmenssteuerreform hat der Gesetzgeber, ausweislich der Gesetzesbegründung, das Ziel verfolgt, Deutschland als Investitionsstandort attraktiver zu machen. Insbesondere wollte er dies über die Senkung der Unternehmenssteuern erreichen. Damit durch die Senkung der Steuersätze das Steueraufkommen nicht gemindert wird, hat der Gesetzgeber bestimmte „Gegenfinanzierungsmaßnahmen“ beschlossen.

Steuersätze

Die Steuersätze für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) wurden wie folgt gesenkt:

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
• Meßbetrag Gewerbesteuer	3,5 %	5 %
• Körperschaftsteuer	15 %	25 %
jeweils zuzügl. Solidaritätszuschlag		

- 2 -

Im Gegensatz zum bisherigen Recht ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.

Aus den genannten Sätzen ergeben sich folgende Gesamtbelastungen:

- a) bei einem Hebesatz zur Gewerbesteuer von 400 %: 29,83 %
- b) bei einem Hebesatz von 450 %: 31,58 %

Der Gesetzgeber hat in seiner Modellrechnung zur Darlegung einer Gesamtbelastung von „unter 30 %“ den Hebesatz von 400 % angenommen.

Gegenfinanzierungsmaßnahmen:

- Einführung einer „Zinsschranke“
- Verlustuntergang beim Kauf von Unternehmen (Mantelkauf)
- Änderung § 7 (g) EStG (Ansparrücklage)
- Abschaffung der degressiven Abschreibung
- Absenkung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 150 Euro
- Verschärfung des Außensteuergesetzes
- Erweiterung der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer

Im Einzelnen:

Zinsschranke:

In Anbetracht eines Freibetrages in Höhe von 1 Mio Euro für Zinsen als Betriebsausgaben ist diese Position für unsere Mandantschaft nicht von Bedeutung.

Mantelkauf:

Bisher sollte unter bestimmten Voraussetzungen der Verlust, der in einer Kapitalgesellschaft zum Zeitpunkt des Verkaufs von mehr als 50 % ihrer Anteile aufgelaufen war, nur noch unter einschränkenden Voraussetzungen nach Erwerb der Anteile durch andere Gesellschafter zugelassen sein.

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1, 52074 Aachen
Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

Telefon:

0241 / 17301-0
Telefax:
0241 / 17301-20

e-mail:

info@olbertzsteuer.de

internet:

www.steuerberatung-olbertz.de

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) Kto.-Nr. 3363819

Nach der neuen Regelung soll bei Verkauf innerhalb von fünf Jahren

- a) von mehr als 50 % der Anteile jeglicher künftiger Verlustabzug entfallen
- b) von mehr als 25 % aber weniger als 50 % der Anteile die Verluste nur noch entsprechend der bei den alten Gesellschaftern verbleibenden Beteiligungsquote abziehbar bleiben. In Höhe der auf den erwerbenden Gesellschafter entfallenden Beteiligungsquote soll der Verlustabzug entfallen.

Ansparrücklage

Nach der bisherigen Rechtslage konnte für beabsichtigte Investitionen eine Rücklage von bis zu 40 %, jedoch nicht mehr als 154.000 Euro gebildet werden. Eine solche Rücklage war spätestens nach Ablauf des zweiten Jahres nach dem Jahr der Einstellung aufzulösen. Hatte die geplante Investition nicht stattgefunden, so war der aufzulösende und dann der Steuer zu unterwerfende Rücklagenbetrag um jährlich 6 % zu erhöhen. Eine Änderung der Bilanz des Jahres der Rücklagenbildung fand nicht statt.

Nach der neuen Regelung (jetzt als „Investitionsabzugsbetrag“ bezeichnet) ist im Fall der nicht ausgeführten Investition das Jahr der Bildung der Rücklage rückwirkend zu ändern und die darauf entfallende Steuer nach den Regeln der Abgabenordnung zu verzinsen. Damit ist eine Gewinnverlagerung aus dem Bildungsjahr in spätere Jahre nicht mehr möglich.

Die im Rahmen einer solchen Investition gewährte Sonderabschreibung soll 20 % betragen und zusätzlich zur linearen Absetzung gewährt werden.

Bereits für die Rücklagenbildung im Jahr 2007 sind die bisherigen Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

Wegfall der degressiven Abschreibung

Die degressive Abschreibung nach dem bisherigen § 7, Absatz 2 EStG entfällt ersatzlos.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind künftig nur noch bis zu Anschaffungskosten von 150 Euro (ohne Umsatzsteuer) sofort abziehbar. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 und 1000 € sind zwingend in einen Sammelposten für das

Anschaffungsjahr aufzunehmen und einheitlich mit einem Fünftel der gesammelten Anschaffungskosten über fünf Jahre abzuschreiben.

Der Gesetzgeber hat anscheinend bewußt darauf verzichtet, vorherige Veräußerungen geringwertiger Wirtschaftsgüter durch die Erfassung eines Anlagenabgangs zu berücksichtigen und nimmt damit bewusst eine weitere Abweichung zur Handelsbilanz, in der diese Vorgehensweise nicht zulässig sein dürfte, in Kauf.

Änderung des Außensteuergesetzes

Der Gesetzgeber hat § 1 Absätze 1 und 3 des Außensteuergesetzes gegenüber der bisherigen Gesetzeslage erheblich verschärft. Die bisher auf der Basis der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gebotene Bandbreitenbetrachtung bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen wurde zu Lasten der Steuerpflichtigen erheblich eingeschränkt. Damit ist die Schwelle zum Streit mit der Betriebsprüfung über zutreffende Verrechnungspreise erheblich abgesenkt.

Der Gesetzgeber hat in § 1, Absatz 3 Außensteuergesetz die sogenannte „Funktionsverlagerung“ als neuen Steuertatbestand geschaffen.

Die Erfordernisse der sogenannten „Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung“ sind verschärft worden, insbesondere zur Gewinnung von Informationen für die Besteuerung von Funktionsverlagerungen.

Die Unternehmen werden künftig verpflichtet sein

- laufende Aufzeichnungen über vorhandene und in Entwicklung befindliche immaterielle Wirtschaftsgüter zu führen,
- Ergebnisprognosen für Unternehmenseinheiten vorzulegen
- Das Gewinnpotenzial aus dem Übergang immaterieller Werte zu bewerten
- Etc....

Funktionsverlagerung bedeutet, daß betriebliche Funktionen, wie Produktion, Forschung und Entwicklung, Verwertung von immateriellen Gütern auf verbundene Unternehmen oder Betriebsstätten in andere (Niedrigsteuer-)Länder verlagert werden. Der Gesetzgeber will damit die Migration immaterieller Wirtschaftsgüter in ausländische verbundene Unternehmen besteuern.

Die Fachwelt ist sich einig, daß mit dieser Vorschrift (insbesondere hinsichtlich der erwarteten Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung und der Bewertung) Steuerstreit und Bürokratiewachstum vorprogrammiert sind.

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1, 52074 Aachen
Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

Telefon:

0241 / 17301-0
Telefax:
0241 / 17301-20

e-mail:

info@olbertzsteuer.de

internet:

www.steuerberatung-olbertz.de

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) Kto.-Nr. 3363819

Gewerbsteuer

Der Katalog der zurechnungspflichtigen Betriebsausgaben (die damit also wie Gewinne versteuert werden!) ist erweitert worden. So sind künftig 25 % aller Schuldzinsen (nicht mehr nur der Dauerschuldzinsen) sowie 25 % von 20 % der Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter, 25 % von 75 % der Immobilien-Leasingraten und 25 % von 25 % von Lizenzgebühren für Zwecke der Ermittlung der Gewerbesteuer dem Gewinn wieder hinzuzurechnen. Vor Hinzurechnung dieser Beträge ist allerdings ein Freibetrag von 100.000 Euro abzuziehen.

Beratungsbedarf

Vorauszahlungen zur Körperschaft- und Gewerbesteuer 2008

Zu Beginn des Jahres 2008 ist zu prüfen, ob Herabsetzungsanträge zur Körperschaft- und Gewerbesteuer für das Jahr 2008 zu stellen sind.

Ausschüttungspolitik

Zur Vermeidung eines Steuererhöhungseffektes aus der Ausschüttung von Altgewinnen wird zu überlegen sein, diese vor 2009 an die Gesellschafter auszuschütten.

Thesaurierungsoption bei Personengesellschaften

Der Gesetzgeber hat zur Verwirklichung des Ziels der Rechtsformneutralität der Besteuerung der Unternehmen den Personengesellschaften 2008 ab die Option eingeräumt, ihre nicht entnommenen Gewinne durch Einführung einer neuen Vorschrift (§ 34 (a) EStG) für die Zeit bis zur endgültigen Entnahme der Gewinne mit 29,8 % statt mit dem persönlichen Steuersatz des Gesellschafters zu versteuern.

Insbesondere durch die Vorgehensweise bei der Nachbesteuerung im Fall von späteren Entnahmen erscheint diese Regelung indes nicht sonderlich attraktiv, da die spätere Entnahme solcher Gewinne mit 25 % plus SolZ unabhängig von der Progression zu einer Besteuerung des Gewinns mit insgesamt ca. 48,3 % führt.

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1, 52074 Aachen
Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

Telefon:

0241 / 17301-0
Telefax:
0241 / 17301-20

e-mail:

info@olbertzsteuer.de

internet:

www.steuerberatung-olbertz.de

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) Kto.-Nr. 3363819

Abgeltungssteuer

Hierunter wird nach dem neugeschaffenen Paragraphen 32 (d) EStG ab 2009 ein gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen in das Gesetz aufgenommen. Künftig sind danach neben den bisher bereits als Kapitalerträge zu versteuernden Einkünften zusätzlich

- Stillhalteprämien bei Optionsgeschäften,
- Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen (wenn nicht nach § 17 EStG),
- Zuflüsse aus Genußrechten und ähnlichen Beteiligungs- und Anwartschaftsrechten,
- Gewinne aus Termingeschäften
- Wertzuwächse aus partiarischen Darlehen und Beteiligungen
- Gewinne aus der Übertragung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
- Gewinne aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen

zu versteuern.

Das bedeutet: Die teilweise bisher unter dem Begriff des „Spekulationsgeschäftes“ (§ 23 EStG) versteuerten Einkünfte sind künftig als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Insbesondere werden durch den Wegfall der Spekulationsfrist künftig sämtliche Wertsteigerungen bei Finanzanlagen steuerpflichtig werden.

Bei Einkünften aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften (insbesondere also Dividenden) wird durch die Abgeltungssteuer das bisherige Halbeinkünfteverfahren abgelöst.

Für den Fall des Anfallens von Dividenden und Veräußerungsgewinnen bei bilanzierenden Unternehmen, insbesondere Personengesellschaften, wird es ein „Teileinkünfteverfahren“ geben.

Die neue Regelung hat zur Folge, daß langfristige Sparpläne in Aktien oder Aktienfonds künftig einschließlich des Wertzuwachses uneingeschränkt steuerpflichtig werden.

Ausnahme: Alle bis zum 31.12.2008 angeschafften Wertpapiere bleiben auf Dauer steuerfrei.

Die Folge ist:

Mit der Gesetzesänderung schrumpft die Attraktivität von Aktiensparplänen im Privatbereich.

Das erhöhte Risiko gegenüber festverzinslichen Anlagen wird künftig mit einer geringeren Risikoprämie belohnt als bisher. Die bisher langfristig mögliche Differenz von u. U. 4 bis 6 Prozentpunkten nach Steuer, die eine Aktienanlage gegenüber einer festverzinslichen Anlage bot, wird erheblich kleiner, da ab 2009 der Wertzuwachs mit 26,75 % (25 % + Solidaritätszuschlag) besteuert wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (auch Altverluste) , die bis zum 31.12.2008 angefallen sind, mit künftigen Spekulationsgewinnen oder Wertzuwächsen bei Kapitaleinkünften, allerdings nur bis einschließlich 2013, verrechenbar sein.

Der Abzug von Werbungskosten, die mit erzielten Kapitaleinkünften, gleich welcher Art, zusammenhängen, wird nicht mehr möglich sein.

Beratungsbedarf besteht bei nennenswerten Altverlusten aus Wertpapieren und in solchen Fällen, in den nennenswerte Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen, z.B. durch Refinanzierungsaufwand, bestehen. Dies gilt auch und in besonderem Maße für fremdfinanzierte Beteiligungen.

Für solche Steuerpflichtigen, die persönliche Steuersätze von weniger als 25 % haben, gibt es eine Veranlagungsoption, statt der 25 % den tatsächlichen niedrigeren persönlichen Steuersatz zugrunde zu legen.

Teileinkünfteverfahren

Bestehen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bei bilanzierenden Einzelunternehmen oder Personengesellschaften, so gilt künftig anstelle der Abgeltungssteuer bzw. anstelle des bisherigen Halbeinkünfteverfahrens ein sogenanntes „Teileinkünfteverfahren“, das Einkünfte statt bisher mit 50 % mit **60 %** besteuert, und zwar sowohl Einkünfte aus laufenden Gewinnausschüttungen als auch solche aus Veräußerungsgewinnen.

Beim Teileinkünfteverfahren ergeben sich folgende Steuersätze:

- bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 %: 49,82 %
- bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 450 %: 51,07 %

Anschrift:
Aachener- und Münchener Allee 1, 52074 Aachen
Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

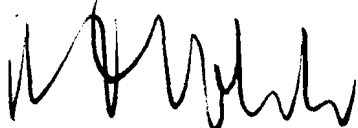
Telefon:
0241 / 17301-0
Telefax:
0241 / 17301-20

e-mail:
info@olbertzsteuer.de
internet:
www.steuerberatung-olbertz.de

Bankverbindungen:
Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) Kto.-Nr. 3363819

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß



Hartmut Olbertz

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1, 52074 Aachen
Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

Telefon:

0241 / 17301-0
Telefax:
0241 / 17301-20

e-mail:

info@olbertzsteuer.de
internet:
www.steuerberatung-olbertz.de

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) Kto.-Nr. 3363819

Olbertz · Ostländer · Peters GmbH
Aachener-und-Münchener-Allee 1, 52074 Aachen

Geschäftsführer:

HARTMUT OLBERTZ
Diplom Betriebswirt
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

MANFRED PETERS
Diplom Kaufmann · Steuerberater

MARION LOTHMANN
Steuerberaterin

Die Mandanten-Information

September 2007

Themen dieser Ausgabe

- Jahressteuergesetz 2008 auf den Weg gebracht
- Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften
- Teilwertabschreibungen auf Auslandsbeteiligungen
- Pauschalierung der Lohnsteuer – Kinderfreibeträge
- Doppelte Haushaltsführung
- Kinderbetreuungskosten in 1999
- ERP-Wirtschaftsförderung 2008
- Fehlende Pflichtangaben in Geschäftsbriefen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im Fokus dieser Ausgabe steht ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung – das Jahressteuergesetz 2008. Darüber hinaus informieren wir Sie über wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Verwaltung.

Gesetzgebung

Bundesregierung beschließt Jahressteuergesetz 2008

Die Bundesregierung hat am 8. 8. 2007 den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008) auf den Weg gebracht. Das Gesetz soll nach aktueller Planung am 30. 11. 2007 vom Bundesrat abschließend beraten und verabschiedet werden. Bis dahin können sich folglich noch Änderungen ergeben. Nachfolgend verschaffen wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen nach dem derzeitigen Stand der Dinge:

Einkommensteuer

1. **Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag:** Steuerpflichtige, die weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, jedoch inländische Einkünfte erzielen, können nach der bisherigen Rechtslage auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, wenn entweder 90 % ihrer Einkünfte in Deutschland steuerpflichtig sind oder die nicht in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als

6.136 € ausfallen. Das JStG 2008 legt nunmehr fest, dass

- bei der Prüfung der 90%-Grenze solche ausländische Einkünfte außer Betracht bleiben, die im Ausland nicht besteuert werden und in Deutschland steuerfrei wären,
 - der Betrag von 6.136 € durch den Grundfreibetrag (derzeit: 7.664 €) ersetzt wird.
2. **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen:** Der Sonderausgabenabzug für Versorgungsleistungen aufgrund einer Vermögensübergabe im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge wird steuerlich nur noch bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben durch Gewerbetreibende, Selbständige oder Land- und Forstwirte anerkannt, wenn es sich um Einzelunternehmen oder Personengesellschaften handelt. Ausgeschlossen ist damit der Sonderausgabenabzug für Renten und dauernde Lasten, die im Hinblick auf die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, Geldvermögen, typisch stillen Beteiligungen oder selbstgenutztem Wohnungseigentum geleistet werden. Eine Übergangsregelung sieht vor, dass bei

einem Vertrag, der vor dem 1. 1. 2008 geschlossen wurde, die Neuregelung erstmals im Jahr 2013 gilt, es sei denn, Vermögensübergeber und -übernehmer entscheiden sich mit einem bis zum 31. 12. 2012 gestellten Antrag für die neue Regelung.

3. **Vorsorgepauschale für GmbH-Geschäftsführer:** GmbH-Geschäftsführer erhalten im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zukünftig nur noch die sog. gekürzte Vorsorgepauschale. Die Prüfung, ob sie eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben, entfällt.
4. **Unterhaltsleistungen an Familienangehörige in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):** Der steuerliche Abzug dieser Unterhaltsleistungen wird erleichtert, weil nicht mehr erforderlich ist, dass der Unterhaltsleistende mindestens 90 % seiner Einkünfte in Deutschland versteuern muss.
5. **Altersentlastungsbetrag:** Der Altersentlastungsbetrag wird weder für Leistungen aus einem Pensionsfonds noch für Altersversorgungsleistungen, die auf steuerlich nicht begünstigten Beiträgen beruhen, gewährt.
6. **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen) können steuerlich anteilig geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist bislang u. a., dass die begünstigte Tätigkeit in einem deutschen Haushalt ausgeführt wird. Nach den derzeitigen Plänen des Gesetzgebers soll die Begünstigung nun für Haushalte gelten, die innerhalb der EU oder des EWR liegen. Diese Neuerung soll in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden sein.
7. **Behinderten-Pauschbetrag:** Behinderte haben zukünftig ein Wahlrecht, wie sie ihre infolge der Behinderung entstandenen Kosten absetzen:
 - Sie können für Aufwendungen zur Pflege und Hilfe im Alltag sowie wegen erhöhten Wäschebedarfs den Behinderten-Pauschbetrag geltend machen. Weitere behinderungsbedingte Mehraufwendungen können sie zudem in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten steuerlich absetzen.
 - Alternativ können sie auf den Behinderten-Pauschbetrag verzichten und sämtliche Aufwendungen in tatsächlicher Höhe als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Lohnsteuer

1. Neuerungen bei der Lohnsteuerberechnung:

- Bei der Berechnung der Lohnsteuer wird der laufende Arbeitslohn künftig stets auf einen Jahresbetrag hochgerechnet. Bei diesem Betrag werden dann die vollen Jahresfreibeträge (Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und individuelle Freibeträge, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind) oder Jahreshinzurechnungsbeträge (individuell auf der Lohnsteuerkarte eingetragen) berücksichtigt.
- Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag wird nicht mehr bei der Steuerklasse VI berücksichtigt.

- Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ist ab 2008 nicht mehr möglich.
- Bei verheirateten und nichtselbständig tätigen Ehegatten kann die Steuerklassenwahl von III/V ab 2009 auf Antrag durch ein optionales Anteilsverfahren ersetzt werden. Dies bedeutet, dass die Lohnsteuer anteilig im Verhältnis des jeweiligen Bruttoarbeitslohns abgezogen wird. Um dies zu ermöglichen, wird auf der Lohnsteuerkarte der Prozentsatz, der dem Anteil des jeweiligen Arbeitslohns am gesamten Arbeitslohn beider Ehegatten entspricht, eingetragen. Dementsprechend werden auch die steuerlichen Freibeträge (z. B. für Kinder) anteilig berücksichtigt. Durch das Optionsverfahren kommt es zu einem genaueren Lohnsteuerabzug, so dass eine Nachzahlung oder Erstattung aufgrund der Steuererklärung im Regelfall entfallen wird.

2. **Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte:** Ab 2011 soll es nur noch eine elektronische Lohnsteuerkarte geben. Zu diesem Zweck werden bereits ab 2008 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Familienstand, Religionszugehörigkeit, Kinder) elektronisch gespeichert. Das BZSt stellt dann dem Arbeitgeber die Merkmale unentgeltlich zum Abruf bereit. Ausnahmen vom Abrufverfahren sind bei unbilligen Härten sowie bei der ausschließlichen Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen geringfügiger Tätigkeit möglich.

Körperschaftsteuer

1. **Gewinnminderungen bei Gesellschafterdarlehen:** Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einer Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer anderen entstanden (z. B. Abschreibung der Beteiligung), sind bereits nach derzeitigem Recht steuerlich nicht zu berücksichtigen. Dieser Ausschluss von Gewinnminderungen wird nun erweitert auf Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft (oder eine ihr nahestehende Person) einer anderen Kapitalgesellschaft gewährt, an der sie zu mehr als 25 % beteiligt ist: Bei einem Wertverfall, Ausfall des Darlehens oder einem Verzicht auf die Darlehensforderung darf die darlehensgewährende Gesellschaft den sich hieraus ergebenden Verlust steuerlich nicht mehr geltend machen. Entsprechendes gilt, wenn sie Bürgschaften oder Sicherheiten gewährt hat und hieraus in Anspruch genommen wird. Eine Ausnahme vom Ausschluss der Gewinnminderung besteht, wenn nachgewiesen wird, dass auch ein fremder Dritter das Darlehen zu vergleichbaren Konditionen gewährt oder im Krisenfall nicht zurückgefordert hätte.
2. **EK 02-Bestände:** Das System der Körperschaftsteuer-Erhöhung bei der Ausschüttung unbelasteter Einkommensteile (EK 02) aus dem sog. Anrechnungsverfahren wird durch eine Pauschalversteuerung ersetzt: Das EK 02 wird letztmalig zum 31. 12. 2006 ermittelt und festgestellt. Von diesem Betrag wird ein Anteil von 10 % mit einem Steuersatz von 30 % verwendungsunabhängig besteuert. Im Ergebnis kommt es also zu einer Steuer von 3 %, ohne dass es einer Ausschüttung bedarf. Diese Steuer ist innerhalb eines Zeitraums von 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresbe-

trägen zu zahlen. Der verbleibende Bestand des EK 02 entfällt und löst keine weitere Körperschaftsteuer-Erhöhung aus.

Umsatzsteuer

Abschaffung der Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage: Bislang haftet der leistende Unternehmer, wenn der Leistungsempfänger seine Vorsteuer – etwa wegen Zahlungsunfähigkeit – zu seinen Ungunsten berichtigen musste und die sich hieraus ergebende Differenz nicht an das Finanzamt gezahlt hatte. Diese Vorschrift wird ab 2008 abgeschafft.

Abgabenordnung

Die Regelung über den Gestaltungsmissbrauch wird verschärft: Ein Gestaltungsmissbrauch soll zukünftig bereits dann anzunehmen sein, wenn der Steuerpflichtige eine ungewöhnliche rechtliche Gestaltung wählt, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachgewiesen werden. Die Folge: Die Steuer entsteht wie bei einer gewöhnlichen rechtlichen Gestaltung. Eine ungewöhnliche Gestaltung liegt nach dem JStG 2008 vor, wenn sie nicht derjenigen entspricht, die vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzt wurde. Unklar bleibt nach dem JStG 2008, wie die Verkehrsanschauung und die vom Gesetzgeber angenommene übliche Gestaltung ermittelt werden sollen.

Kfz-Steuer

Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Diesel-Pkw: Nachgerüstete Dieselfahrzeuge mit den Partikelminderungsstufen (PM) 01 oder 0 bis 4 bzw. den Partikelminderungsklassen (PMK) 01 oder 0 bis 4 sind kraftfahrzeugsteuerbefreit.

Steuerrecht

Gewerbetreibende & Freiberufler

Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Nichtanwendungserlass verfasst, nach dem die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Verlustabzug bei sog. **Mantelkäufen** für die Finanzämter nicht bindend ist.

Hintergrund: Werden mehr als 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen, die bislang Verluste erzielt hat, droht nach der bisherigen Rechtslage der Untergang des Verlustabzugs, wenn die Kapitalgesellschaft ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt (sog. Mantelkauf). Der BFH hatte hierzu entschieden, dass zwischen der Übertragung der Anteile und der Zuführung neuen Betriebsvermögens ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen müsse. Bei einem zeitlichen Abstand von mehr als einem Jahr zwischen der Anteilsübertragung und der Zuführung neuen Betriebsvermögens fehle es an dem sachlichen Zusammenhang. Folge: Der Verlustabzug bleibt erhalten.

Inhalt des BMF-Schreibens: Entgegen der BFH-Ansicht kann der Verlustabzug auch untergehen, wenn zwischen Anteilsübertragung und Zuführung neuen Betriebsvermögens bis zu zwei Jahre liegen. Zudem soll selbst bei Überschreiten des **Zweijahreszeitraums** der Verlustabzug verloren gehen, wenn sich der sachliche Zusammenhang zwischen Anteilsübertragung und der Zuführung neuen Betriebsvermögens aufgrund entsprechender Umstände ergibt; eine Definition der „entsprechenden Umstände“ erfolgt in dem BMF-Schreiben aber nicht.

Hinweis: Durch die **Unternehmensteuerreform 2008** ist die gesetzliche Regelung über den Mantelkauf verschärft worden. Auf die Zuführung neuen Betriebsvermögens und damit auf einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang kommt es bei Übertragungen nach dem 31. 12. 2007 nicht mehr an. Entscheidend ist allein der Umfang der übertragenen Anteile: Werden mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile einer GmbH oder AG innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe veräußert, sind die bislang vorhandenen Verlustvorträge insoweit nicht mehr abziehbar. Bei einer Veräußerung von mehr als 50 % der Anteile geht der Verlust vollständig verloren.

Teilwertabschreibungen auf Auslandsbeteiligungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Europäischen Gerichtshof eine Rechtsfrage vorgelegt, die **Kapitalgesellschaften** betrifft, die im Jahr **2001** an ausländischen Kapitalgesellschaften beteiligt waren.

Hintergrund: Ist eine Kapitalgesellschaft an einer anderen inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt, darf sie Gewinnminderungen im Zusammenhang mit dieser Beteiligung nicht absetzen. Sinkt der Wert der Beteiligung, ist also eine Teilwertabschreibung steuerlich nicht zu berücksichtigen. Das Abzugsverbot gilt bei Beteiligungen an

- inländischen Kapitalgesellschaften grds. ab 2002,
- ausländischen Kapitalgesellschaften bereits ab 2001.

Inhalt des Vorlagebeschlusses: Der BFH hält aufgrund der zeitlichen Unterscheidung einen Verstoß gegen das europäische Gemeinschaftsrecht – die Kapitalverkehrsfreiheit – für denkbar. Allerdings sei fraglich, ob wegen der nur für ein Jahr bestehenden Unterscheidung inländische Steuerpflichtige wirklich davon abgehalten bzw. „abgeschreckt“ worden seien, ihr Kapital in ausländischen Kapitalgesellschaften anzulegen. Die Kapitalverkehrsfreiheit erfasse im Übrigen nicht nur die Beteiligung an Kapitalgesellschaften innerhalb des europäischen Gemeinschaftsgebiets, sondern auch Beteiligungen in Drittstaaten.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Keine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

Beantragt der Arbeitgeber die Pauschalierung der Lohnsteuer, sind die auf den Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer eingetragenen Kinderfreibeträge nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht zu berücksichtigen.

Hintergrund: Der Arbeitgeber kann die Pauschalierung der Lohnsteuer beantragen, wenn er

- sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt hat (z. B. verbilligte Mahlzeiten in der Kantine) oder
- die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat, so dass in einer größeren Zahl von Fällen (d. h. bei mehr als 20 Arbeitnehmern) Lohnsteuer nachzuerheben ist.

Der Arbeitgeber ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Die Höhe bestimmt sich nach dem durchschnittlichen Steuersatz der betroffenen Arbeitnehmer.

Inhalt der Entscheidung: Der BFH urteilte nun, dass Kinderfreibeträge bei der Ermittlung des pauschalen Durchschnittssteuersatzes nicht zu berücksichtigen sind. Dies entspreche dem Zweck der Pauschalversteuerung, das Lohnsteuer-Abzugsverfahren zu vereinfachen. Zudem sei der Arbeitgeber nicht zur Pauschalversteuerung gezwungen, da sie nur auf seinen Antrag hin durchgeführt werde.

Alle Steuerzahler

Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hält es für verfassungsrechtlich zulässig, dass Verpflegungsmehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung nur für die ersten drei Monate nach Beginn der doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden können.

Hintergrund: Das Gesetz sieht vor, dass bei einer beruflich oder betrieblich veranlassten doppelten Haushaltsführung Mehraufwendungen für die Verpflegung am Arbeitsort nur für die ersten drei Monate nach bestimmten Pauschalen (24 €/Kalendertag) steuerlich abgezogen werden können.

Das FG-Urteil: Die gesetzliche Dreimonatsfrist verstößt weder gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz noch gegen den Schutzbereich von Familie und Ehe. Der Gesetzgeber habe **typisierend** davon ausgehen können, dass sich nach allgemeiner Lebenserfahrung die Versorgungssituation am neuen Arbeitsort nach Ablauf von drei Monaten nicht mehr von der am Wohnort unterscheidet und daher keine beruflich oder betrieblich veranlassten Mehraufwendungen anfallen. Falls doch ein Mehraufwand entstehe, sei dieser als privat veranlasst und damit als steuerlich nicht abziehbar anzusehen.

Erwerbsbedingt entstandene Kinderbetreuungskosten in 1999

Beim Bundesverfassungsgericht ist eine neue Verfassungsbeschwerde anhängig. Fraglich ist demnach, ob aus Verfassungsgründen erwerbsbedingt entstandene Kinder-

betreuungskosten im Streitjahr 1999 steuerlich zu berücksichtigen sind. Die Beschwerdeführer sind im unregelmäßigen Schichtdienst tätige, zusammenveranlagte Eheleute. Sie haben drei Kinder, die 1999 jünger als elf Jahre alt waren. Ihrer Ansicht nach sind die Kinderbetreuungskosten als beruflich bedingte Werbungskosten anzuerkennen, wenigstens aber eine außergewöhnliche Belastung nach damaliger Rechtslage darstellen. Diese Kosten seien **durch die doppelte Berufstätigkeit der Eltern** und nicht durch die Lebensführung **veranlasst**.

Wirtschaftsrecht

Bundeskabinett beschließt ERP-Wirtschaftsförderung für 2008

Das Kabinett hat die konkreten Förderansätze in den einzelnen ERP-Programmen für 2008 festgelegt. Der ERP-Wirtschaftsplan 2008 umfasst wie auch im Jahr 2007 ein Fördervolumen von rd. 4 Mrd. €, mit dem besonders mittelständischen Unternehmen langfristige und zinsgünstige Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Das ERP-Wirtschaftsplangesetz 2008 folgt erstmals der neuen Systematik, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung gilt. Hiernach stellt die **KfW** das am Markt refinanzierte Fremdkapital für die Förderkredite zur Verfügung. Das ERP-Sondervermögen verbilligt dann die auszugebenden Förderkredite mit eigenen Erträgen. Die Kredite werden auch weiterhin über die **Hausbanken** an die Unternehmen ausgereicht.

Fehlende Pflichtangaben in Geschäftsbriefen nicht abmahnfähig

Das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) hat entschieden, dass fehlende Pflichtangaben in Geschäftsbriefen keinen abmahnbaren Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht darstellen. In dem Fall gab ein **Einzelunternehmer** auf seinen Geschäftsbriefen zwar seine Firma, seine Anschrift und seine Telefonnummer an; die Angabe der Person des Inhabers mit Vor- und Zunamen jedoch fehlten.

Die Entscheidung des OLG: Wie das OLG nun entschied, steht dem Abmahner kein Unterlassungsanspruch zu. Zwar verbietet das Gesetz unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber oder der Verbraucher nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Eine solche Handlung konnte das Gericht jedoch nicht feststellen. Der Unternehmer habe unstreitig seine aus der Gewerbeordnung (§ 15b Absatz 1 GewO) resultierende Verpflichtung verletzt, seinen Familiennamen und einen ausgeschriebenen Vornamen in einem seiner Geschäftsbriefe anzugeben. Hieraus resultierte jedoch **keine Beeinflussung des Wettbewerbs**.

Wichtige Steuertermine im September 2007

10. 9. Umsatzsteuer; Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev.*; Kirchenlohnsteuer r.kath.*; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer**; Solidaritätszuschlag**; Kirchensteuer ev.**; Kirchensteuer r.kath.**

Hinweis: Zahlungsschonfrist: bis zum 13. 9. 2007. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[* bei monatlicher Abführung für August 2007; ** für das III. Quartal 2007]